

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 2.2016



Föst & Kracht
Versicherungsmakler GmbH



Sozialversicherungspflicht für Minderheitsgesellschafter einer GmbH



Ausreichende Haftzeiten in der Betriebsunterbrechungsversicherung



Parkplatzunfälle



Neue Produkte im Lebensversicherungsmarkt

Sozialversicherungspflicht für Minderheitsgesellschafter einer GmbH

Bereits mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.08.2012 (B 12 KR 25/10 R) wurden tätige Minderheitsgesellschafter als versicherungspflichtige Beschäftigte angesehen, selbst wenn sie ihre Arbeitszeit frei einteilen oder sogar „Kopf und Seele“ des Betriebs mit alleiniger Branchenkenntnis waren. Eine familiäre Rücksichtnahme spielt damit bei der Beurteilung einer Beschäftigung im Rahmen einer GmbH keine Rolle, solange die Familienangehörigen keinen entscheidenden Einfluss auf die GmbH haben.

Um eine Versicherungspflicht, und damit eine rückwirkende Anmeldung und ggf. hohe Nachforderungen der Sozialversicherungsträger zu vermeiden, wurden zum Teil Verträge mit dem Inhalt geschlossen, zukünftig im Gesellschafterkreis nur noch einstimmig abzustimmen (Stimmbindungsvertrag). Damit sollten nicht genehme Beschlüsse oder Weisungen abgewendet und der Status des Minderheitsgesellschafter als selbständi-

ger Unternehmer mit „Rechtsmacht“ dokumentiert werden. Allerdings wurde das nicht immer und überall konsequent im Rahmen des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, sondern lediglich als arbeitsvertragliche oder schuldrechtliche Gestaltung (z. B. Vetorecht, Stimmrechtsübertragung, Stimmbindungsvereinbarung) konzipiert. In drei Urteilen vom 11. November 2015 hat sich das Bundessozialgericht mit drei gängigen Gestaltungen beschäftigt und kam zu dem Schluss, dass diese nicht dabei helfen, die Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschaftern zu vermeiden. Nur die Stimmbindungsvereinbarungen, die im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, womit eine Änderungs- oder Kündigungsmöglichkeit gegen den Willen des Minderheitsgesellschafter ausgeschlossen werden kann, führen zu einer Sozialversicherungsfreiheit des mitarbeitenden Minderheitsgesellschafter. Damit ist die Übertragung von Stimmrechten auf den Minderheitsgesellschafter und

alleinigen Geschäftsführer wegen der möglichen Widerruflichkeit, das arbeitsvertraglich vereinbarte Vetorecht wegen der Kündigung und der außerhalb des Gesellschaftsvertrages abgeschlossene Stimmbindungsvertrag nicht geeignet, um gemäß Bundessozialgericht eine Sozialversicherungsbefreiung des Minderheitsgesellschafter zu erlangen. Um auch nach diesen drei BSG-Urteilen eine evtl. unliebsame Sozialversicherungspflicht der Minderheitsgesellschafter zu vermeiden, sollten diese Regelungen zu Stimmrechtsbindungsvereinbarungen innerhalb des Gesellschaftsvertrages festgelegt werden, damit die Entscheidungsbefugnis auch im Streitfall rechtlich bestehen bleiben kann. Allerdings sollte dabei auch bedacht werden, dass eine einmal beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages künftig nur noch mit satzungändernder Mehrheit beseitigt werden kann. Relevant könnte das für evtl. Nachfolger bzw. Erben oder auch beim Verkauf eines GmbH-Anteils werden.

MB

Ausreichende Haftzeiten in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Unternehmen setzen – ergänzend zur Sachversicherung für Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte – verstärkt auf eine Betriebsunterbrechungsversicherung. Der Grund: Dieser Risikoschutz deckt die wirtschaftlichen Folgen ab, die durch einen versicherten Sachschaden entstanden sind. Dem Unternehmen werden im Idealfall die weiter laufenden fixen Grundkosten wie beispielsweise Löhne und Gehälter, Mieten und Pachten, Kapitalzinsen und Abschreibungen, die durch den schadenbedingten Umsatzausfall nicht mehr zu erwirtschaften sind, erstattet. Darüber hinaus werden entstehende Gewinnauffälle ausgeglichen.

Im Gegensatz zur Sachversicherung richtet sich die Betriebsunterbrechungsversicherung in die Zukunft. Ermittelt werden muss nämlich der Vermögensschaden, der durch die Unterbrechung entstanden ist oder voraussichtlich entstehen wird.

Es wird also in die Zukunft gerechnet und diese Zukunft ist die sog. Haftzeit, die unterschiedlich lang sein kann. Mit dem letzten Tag der vertraglich vereinbarten Haftzeit endet auch die Zahlungspflicht des Versicherers. Vor diesem Hintergrund ist also die richtige Bemessung der Haftzeit von zentraler Bedeutung.

Zu kurz bemessene Haftzeiten können dazu führen, dass nicht der gesamte Ausfallschaden vom Versicherer ersetzt wird und somit die Bilanzschutzfunktion der Ertragsausfallversicherung nicht zu 100% erfüllt wird. Bei mangelnder Eigenkapitalausstattung kann dies dann häufig zur Insolvenz und Abwicklung des betroffenen Unternehmens führen. Insbesondere willkürlich festgelegte Haftzeiten – auch heute noch häufig 12 Monate – können unter Umständen nicht ausreichen.

Der Zeitraum, für den der Ertragsausfall vom Versicherer ersetzt wird, beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Ertragsniveau wieder vollständig hergestellt ist, spätestens jedoch zum Ende der vertraglich vereinbarten Haftzeit.

Sofern die vereinbarte Haftzeit endet, bevor die Betriebsbereitschaft wiederhergestellt ist, erhält der Versicherungsnehmer für die folgenden Ausfallschäden keinen Ersatz mehr.

Grundsätzlich haben beide Parteien – das vom Schaden betroffene Unternehmen und der Versicherer – ein wirtschaftliches Interesse, die Haftzeit so kurz wie möglich zu halten. Außerdem ist der Versicherungsnehmer an die vertragliche Schadenminderungsverpflichtung gebunden.

Eine Reihe von nicht vorhersehbaren Faktoren, die den Wiederaufbau und die Wiederaufnahme des Betriebes verzögern können, bleiben bei der Festlegung der Haftzeit häufig unberücksichtigt.

Insbesondere, wenn ein zerstörtes Gebäude bzw. die darin befindliche Produktionstechnik vollständig neu aufgebaut oder ersetzt werden muss, kann es, z. B. aus folgenden Gründen, zu Verzögerungen kommen:

- Freigabe der Brandstätte durch ermittelnde Behörden und Räumung der Brandstätte
- Behördliche Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubeschränkungen oder Verzögerungen im Genehmigungsverfahren behindern den Neubau
- Neue Auflagen von Gesetzgeber und Behörden erfordern neue und damit zeitintensive Planungen
- Baumaßnahmen müssen neu ausgeschrieben werden
- Technische Probleme verlängern die Bauphase
- Bedingt durch Wetterfaktoren und Jahreszeit verzögert sich der Fortgang der Baumaßnahme
- Lieferzeiten für Ersatzmaschinen, die für den Produktionsablauf notwendig sind
- Endgültige Montage von Maschinen und Anlagen zur Produktion

Bei der Bemessung der Haftzeit sollte ebenfalls das Risiko des Verlustes von



Marktanteilen und gegebenenfalls dadurch verursachte (teilweise langjährige) Umsatzeinbußen, die über den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen, berücksichtigt werden.

Unter die Schadenminderungspflicht des Versicherungsnehmers fallen z.B. die Anordnung von Überstunden oder Wochenendarbeit, um den geordneten Produktionsablauf möglichst schnell wieder zu gewährleisten. Damit sind jedoch in aller Regel erhebliche Mehrkosten verbunden. Ist der Leistungszeitraum des Versicherers bei einer vereinbarten Haftzeit von 12 Monaten relativ absehbar, könnte das Interesse des Versicherers an der Wiederherstellung des Betriebsablaufs durchaus begrenzt sein.

Wir empfehlen unbedingt, die vertraglich vereinbarte Haftzeit zu überprüfen und ggf. eine Absicherung im Rahmen einer überjährigen Haftzeit von 18, 24 Monaten oder auch darüber hinaus vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollten ebenfalls die im Rahmen der Ertragsausfallversicherung versicherten Gefahren – ggf. unter Zugrundelegung abweichender Haftzeiten – überprüft werden.

! Nicht nur ein Brand, sondern auch weitere Sach- oder Elementarereignisse können einen Betriebsunterbrechungsschaden verursachen.

Parkplatzunfälle

Auf deutschen Parkplätzen greift „Rechts vor Links“ nicht. Eine eindeutige Vorfahrtsregel existiert nicht, daher bekommen meistens alle beteiligten Fahrer Schuld, wenn es kracht.

Tatsächlich gilt auf öffentlichen Parkplätzen die Straßenverkehrsordnung, kurz StVO genannt. Und die besagt: „An Kreuzungen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt“ – wenn nicht Schilder etwas anderes anzeigen.

Wer sich jedoch hierauf bei der Vorfahrtsfrage verlässt ist nicht gut beraten. Das Problem: Die Fahrspuren auf Parkplätzen sind keine Straßen. Sie dienen nicht dem fließenden Verkehr, sondern sind Rangierflächen, die dazu dienen, einen freien Platz zu suchen oder einzuparken. Wem die Fläche gehört spielt keine Rolle, entscheidend ist, dass sie öffentlich zugänglich ist. Anders ist dies lediglich in wenigen Fällen: zum Beispiel ein privater Stellplatz, ein eingezäunter Garagenhof oder eine Tiefgarage, die deutlich nur für den PKW der Hausbewohner reserviert ist.

Der Rest ist dann Juristenlogik: Wo keine Straße ist, kann es auch keine Vorfahrt geben und daher auch kein „Rechts vor Links“. Stattdessen greift in diesen Fällen § 1 der StVO: nämlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Dies bedeutet, dass sich Autofahrer so verhalten müssen, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder behindert wird. Sie müssen sich mit den anderen Verkehrsteilnehmern abstimmen, etwa durch Blickkontakt. Rücksichtnahme bedeutet dann: defensiv fahren, ständig bremsbereit sein und mit allem rechnen – auch, dass sich plötzlich eine Autotür öffnet. In diesen Situationen gilt Schritttempo. Die meisten Gerichte gehen hierbei von 5 bis 10 Stundenkilometer aus. Wer schneller ist, bekommt in der Regel eine Mitschuld, oft in Höhe von 50 Prozent.

Anders sieht es aus, wenn die Fahrspur eindeutig wie eine Straße ausgebaut ist. Das gilt zum Beispiel für Verbindungen zwischen mehreren Parkplätzen,



Bleiben Sie auf öffentlichem Parkraum besonders wachsam und bewegen Sie Ihr Fahrzeug proaktiv um jederzeit auf eine unerwartete Situation reagieren zu können.

die Straßenmarkierungen tragen oder baulich deutlich abgegrenzt sind, etwa durch Bordsteine. Dort gilt dann Vorfahrt vor PKW in Parkgassen.

Grundsätzlich ist erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme angesagt. Besonders häufig kracht es, wenn ein PKW rückwärts ausparkt. Theoretisch ist der Fall klar: Wer rückwärts fährt muss mehr auf die Situation achten als der Vorwärtsfahrende. In der Praxis jedoch sieht es dann oft anders aus. Da bekommen auch Vorwärtsfahrende eine Mitschuld, weil sie schneller als Schrittgeschwindigkeit

unterwegs waren. Diverse bereits durch OLG ergangene Urteile befassten sich mit der Vorfahrtsregel auf öffentlichen Parkflächen und gaben dem vermeintlich Vorfahrtsberechtigten eine deftige Mitschuld.

Haben nach einer Kollision beide Fahrer eine Teilschuld, zahlen beide KFZ-Haftpflichtversicherer den Schaden am gegnerischen Auto. Danach werden beide Kunden im Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft. Wer nur eine geringe Teilschuld hat, zahlt manchmal den Schaden besser selbst, um die Rückstufung zu vermeiden.

Neue Produkte im Lebensversicherungsmarkt

In Zeiten historisch niedriger Zinsen und einer immer größer werdenden Notwendigkeit zur Eigenvorsorge im Rahmen der Altersversorgung sind Rentenversicherungen nach wie vor ein unverzichtbarer Bestandteil einer jeden guten Altersvorsorgeplanung, zumal die privaten Rentenversicherer lebenslang Leistungen zahlen, die kaum Schwankungen unterworfen und somit verlässlich planbar sind.

Aktuell laufende Verträge werden durchschnittlich immer noch mit mehr als 3% verzinst, was im aktuellen Zinsumfeld nach wie vor eine sehr attraktive Rendite ist. Ermöglicht wird diese Verzinsung durch eine langfristige und konservativ orientierte Kapitalanlage (Deckungsstock) in Staatsanleihen, Pfandbriefen etc.

Aber auch die stark diversifizierten Deckungsstöcke der Versicherer können nur auf den aktuellen Märkten reinvestiert werden. Deshalb ist in der jüngeren Vergangenheit zu beobachten, dass immer mehr Versicherer neue Vorsorgekonzepte auf den Markt bringen, die auf der einen Seite den Anforderungen durch die Niedrigzinsphase und gesetzlichen Regulierungsvorschriften gerecht werden und auf der anderen Seite dem Kundenwunsch nach Sicherheit, Rendite, Flexibilität und Transparenz Rechnung tragen sollen. Generell sind folgende neue Kapitalanlagekonzepte zu unterscheiden:

Konservativ klassische Kapitalanlagen mit reduzierten Garantien

Bei diesen Modellen wird die bisher angebotene Garantieverzinsung (aktuell 1,25%) auf einen reinen Beitragserhalt (also Garantiezins 0%) reduziert. Im Gegenzug erhalten die Versicherten eine höhere Überschussbeteiligung, die jedoch jährlich verändert werden kann.

Aktuell beträgt die höhere Überschussbeteiligung durchschnittlich 0,3% p. a.

Indexorientierte Kapitalanlagen

Bei diesen Konzepten erfolgt bei den meisten Anbietern nach wie vor die Kapitalanlage im klassischen Deckungsstock. Es wird hierbei zu Vertragsbeginn nur die Rückzahlung der eingezahlten Sparbeiträge garantiert. Die Überschüsse sind abhängig von der Entwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes (z. B. dem EURO StoXX 50 oder dem DAX) innerhalb eines Jahres. Bei einer positiven Wertentwicklung innerhalb des Betrachtungszeitraumes werden dem Vertrag die Überschüsse gut geschrieben und für die Zukunft garantiert.

Hybridprodukte

Hybridprodukte kombinieren die Konzepte aus der klassisch-konservativen Anlage mit denen der Fonds- und Aktienwelt. Je nach Anbieter erfolgt die Anlage in 2-3 sogenannten „Töpfen“:

- Sicherungsvermögen
- Garantiefonds
- Freie Fondsanlage

Ziel dieser Produkte ist ein möglichst hoher Aktienanteil ohne gleichzeitig die Garantierenditen zu vernachlässigen. Deshalb erfolgt bei modernen Produkten in sehr kurzen Rhythmen eine Überprüfung und ggf. eine Umschichtung des Kapitals innerhalb der Anlageetöpfe.

Fondsgebundene Produkte mit Absicherung über „dritte“ Garantiegeber

Bei dieser Anlageform wird ein Teil der Prämie dazu verwendet, bei einem Drittanbieter, z. B. einem Rückversicherer,

eine Garantie für die Summe der Sparbeiträge zu kaufen. Mit dieser „Rückversicherung“ kann eine aktienorientiertere Kapitalanlage mit Kapitalerhaltungsgarantie ermöglicht werden. Die Herausforderung ist hierbei jedoch die Festlegung der „richtigen“ Prämie und die Ausgestaltung des Rückversicherungsvertrages.



Konzepte für die Entsparphase (z. B. Enhanced Annuities)

Bei einem Enhanced Annuities-Produkt erhalten Kunden mit einer krankheitsbedingt geringeren Lebenserwartung erhöhte Leistungen und somit ein auf individuelle biometrische Besonderheiten (anstatt auf ökonomische Rahmenbedingungen wie z. B. den Niedrigzins) abgestellte Lösung.

Mit der „guten alten Lebensversicherung“ haben alle diese Konzepte trotz der Namensgleichheit nur noch wenig gemeinsam. Die Kunden müssen sich auf eine völlig neue Produktwelt einstellen. Die Vielzahl der Varianten und Konditionen wird für den Laien unübersichtlicher und auch die Chancen und Risiken müssen individuell geprüft und bewertet werden.

! Nur in einem persönlichen Gespräch mit einem qualifizierten Berater hat der Kunde die Möglichkeit, das seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechende Kapitalanlagemodell zu finden.

JHL

Impressum

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.



Guarantee Advisor Group e.V.
Zwischen den Wegen 19
58239 Schwerte

Telefon 02304/9666-19
Telefax 02304/9666-20

info@guarantee-advisor-group.com
www.guarantee-advisor-group.com



Föst & Kracht
Versicherungsmakler GmbH
Engelbertstraße 34
59755 Arnsberg

Telefon 02932/931743-0
Telefax 02932/931743-1

info@foestundkracht.de
www.foestundkracht.de